

GNU Lesser General Public License (GNU LGPL)

Übersetzung von Wolfgang Straub vom 25.06.2014 (basierend auf der deutschen Erstübersetzung von Peter Gerwinski vom 05.07.2007)

Rechtliche Hinweise zur Übersetzung

Aufgrund der rechtlichen und technischen Entwicklungen haben sich die GNU GPL und die GNU LGPL im Lauf der Zeit zu komplexen Texten entwickelt. Obwohl die Grundprinzipien einfach blieben, sind die Details der einzelnen Regelungen sowohl für Juristen wie auch für Softwarespezialisten oft schwierig zu verstehen. Bei der Anwendung der LGPL auf konkrete Fragestellungen ist immer auf den **englischen Originaltext** abzustellen.

Währenddem die deutsche Erstübersetzung von Peter Gerwinski (http://www.selflinux.org/selflinux/html/lgpl_v3_de.html) sprachlich oft präziser und näher am englischsprachigen Original ist, wurde in der vorliegenden Fassung vor allem versucht, die Verständlichkeit zu erleichtern – was mitunter Vereinfachungen erforderte – und die Formulierungen an die schweizerische Rechtssprache anzupassen. Ich habe mich darum bemüht, den Sinn der englischen Lizenzbedingungen möglichst gut wiederzugeben. **Für allfällige Übersetzungsfehler wird aber jede Haftung ausgeschlossen.** Sollten Sie Fehler in der Übersetzung entdecken, bin ich um entsprechende Hinweise dankbar (z.B. per E-Mail an wolfgang.straub@advobern.ch).

Die fett gedruckten **Hervorhebungen** sowie die Nummerierung der einzelnen Absätze einer Section und die Untergliederung einzelner Absätze in Spiegelstriche sind im Original nicht enthalten. Sie dienen lediglich der besseren Orientierung innerhalb des Textes.

Es ist erlaubt, den Text der vorliegenden Übersetzung in beliebigen Medien gebührenfrei zu kopieren und weiterzugeben. Er steht unter der **Creative Commons Attribution 2.0 Lizenz**. Der Text der Creative Commons Lizenz ist verfügbar unter <http://creativecommons.org/licenses/by/2.0/legalcode>. Falls Sie Änderungen in der Übersetzung vornehmen, sind diese entsprechend zu kennzeichnen. Änderungen des Lizenzinhalts selbst sind unzulässig.

GNU Lesser General Public License Version 3 vom 29. Juni 2007

Dies ist eine inoffizielle Übersetzung der GNU Lesser General Public License, die nicht von der Free Software Foundation herausgegeben wurde. Rechtlich verbindlich ist nur der englische Originaltext. Dieser ist unter <http://www.gnu.org/licenses/lgpl-3.0.html> verfügbar

Copyright © 2007 Free Software Foundation, Inc. (<http://fsf.org>) 51 Franklin Street, Fifth Floor, Boston, MA 02110-1301, USA

Diese Version der GNU Lesser General Public License umfasst die Bedingungen von Version 3 der GNU General Public License, ergänzt um die unten aufgelisteten zusätzlichen Genehmigungen.

Es ist jedermann gestattet, den vorliegenden Lizenztext zu vervielfältigen und unveränderte Kopien zu verbreiten. Änderungen sind jedoch nicht erlaubt.

Section 0: Zusätzliche Definitionen

¹ Nachstehend bezeichnet '**die vorliegende Lizenz**' die vorliegende GNU Lesser General Public License, Version 3. Als 'GNU GPL' wird die GNU General Public License, Version 3 bezeichnet.

² '**Die Bibliothek**' bezeichnet ein unter der vorliegenden Lizenz stehendes Werk, bei dem es sich nicht um ein Anwendungsprogramm oder um ein kombiniertes Werk im Sinne der untenstehenden Definitionen handelt.

³ Ein '**Anwendungsprogramm**' (Application) ist irgendein Werk, das eine von der Bibliothek bereitgestellte Schnittstelle nutzt, ansonsten aber nicht auf der Bibliothek basiert. Die Definition einer abgeleiteten Klasse (Subclass) aus einer von der Bibliothek bereitgestellten Klasse wird als Nutzung einer von der Bibliothek bereitgestellten Schnittstelle betrachtet.

⁴ Ein '**kombiniertes Werk**' (Combined Work) ist ein Werk, das entstanden ist, indem ein Anwendungsprogramm mit der Bibliothek kombiniert oder gelinkt wurde. Die betreffende Version der Bibliothek, mit welcher das kombinierte Werk hergestellt wurde, wird auch 'gelinkte Version' genannt.

⁵ Der '**Minimalsourcecode**' (Minimal Corresponding Source) eines kombinierten Werks bezeichnet den entsprechenden Sourcecode des kombinierten Werks, mit Ausnahme des Sourcecodes der Teile des kombinierten Werks, die einzeln betrachtet, auf dem Anwendungsprogramm basieren und nicht auf der gelinkten Version.

⁶ Der '**entsprechende Anwendungsprogrammcode**' (Corresponding Application Code) eines kombinierten Werks bezeichnet den Objectcode und / oder den Sourcecode des Anwendungsprogramms einschliesslich aller Daten und Hilfsprogramme – mit Ausnahme der

Systembibliotheken des kombinierten Werks – welche benötigt werden, um das kombinierte Werk anhand des Anwendungsprogramms zu reproduzieren.

Section 1: Ausnahmen von Section 3 der GNU GPL

Sie dürfen ein betroffenes Werk gemäss Section 3 und 4 der vorliegenden Lizenz übertragen ohne an Section 3 der GNU GPL gebunden zu sein.

Section 2: Übertragung modifizierter Versionen

Wenn Sie eine Bibliothek modifizieren und sich eine Programmroutine (*Facility*) innerhalb dieser Modifikationen auf eine **Funktion oder auf Daten bezieht, die von einem Anwendungsprogramm bereitgestellt werden**, welche die Bibliothek (auf eine andere Weise als ein Argument, das beim Aufruf der Programmroutine übergeben wird) nutzt, dann dürfen Sie Kopien der modifizierten Version folgendermassen übertragen:

- a) **gemäss der vorliegenden Lizenz**, sofern Sie sich in guten Treuen darum bemühen, sicherzustellen, dass die Programmroutine weiterhin sinnvoll funktioniert, wenn das Anwendungsprogramm die Funktion oder Daten nicht bereitstellt, oder
- b) **gemäss der GNU GPL**, wobei die zusätzlichen Befugnisse der vorliegenden Lizenz auf die übertragene Kopie nicht anwendbar sind.

Section 3: Objectcode, der Material aus Bibliotheks-Header-Dateien enthält

Der Objectcode eines Anwendungsprogramms darf Material aus einer Header-Datei enthalten, welche Teil der Bibliothek ist. Sie dürfen derartigen Objectcode – sofern das enthaltene Material nicht ohnehin auf numerische Parameter, Datenstrukturanordnungen, Datenzugriffsfunktionen, kleine Makros, Inline-Funktionen oder Templates (zehn oder weniger Zeilen lang) beschränkt ist – gemäss Bedingungen Ihrer Wahl übertragen, vorausgesetzt, Sie nehmen die beiden folgenden Massnahmen vor:

- a) Sie versehen jedes Exemplar des Objectcodes mit einem deutlichen **Hinweis**, dass die Bibliothek darin verwendet wird und dass deren Nutzung den vorliegenden Lizenzbedingungen untersteht, und
- b) Sie legen dem Objectcode ein Exemplar der GNU GPL und des vorliegenden **Lizenzdokuments** bei.

Section 4: Kombinierte Werke

Sie dürfen ein von der vorliegenden Lizenz umfasstes, kombiniertes Werk unter Bedingungen Ihrer Wahl übertragen, sofern diese die Modifikation der darin enthaltenen Bibliothek und deren Analyse (Reverse Engineering) zur Fehlerbereinigung nicht einschränken, wenn Sie ausserdem alle folgenden Massnahmen ergreifen:

- a) Sie versehen jedes Exemplar des Objectcodes mit einem deutlichen **Hinweis**, dass die Bibliothek darin verwendet wird und dass deren Nutzung den vorliegenden Lizenzbedingungen untersteht, und
- b) Sie legen dem Objectcode ein **Exemplar der GNU GPL** und des vorliegenden Lizenzdokuments bei.
- c) Für ein kombiniertes Werk, das bei der Ausführung Copyright-Hinweise anzeigt (interaktive Benutzerschnittstelle), fügen Sie den Copyright-Hinweis für die Bibliothek sowie einen **Link** auf die GNU GPL und die vorliegende Lizenz hinzu.
- d) Sie führen zudem eine der folgenden **Handlungen** aus:
 - (0) Sie übertragen den **entsprechenden Minimalsourcecode** entsprechend den Bedingungen der vorliegenden Lizenz und den entsprechenden Anwendungsprogrammcode in einer Form und gemäss Bedingungen, welche es den Anwendern erlauben, das Anwendungsprogramm mit einer modifizierten Version der gelinkten Bibliothek entsprechend Section 6 der GNU GPL neu zu kombinieren oder zu linken.
 - (1) Sie verwenden einen geeigneten **Shared-Library-Mechanismus** zum Verlinken der Bibliothek. Dieser muss (a) zur Laufzeit ein Exemplar der Bibliothek verwenden, das sich bereits auf dem Computer des Anwenders befindet, und (b) auch mit modifizierten Versionen der Bibliothek korrekt arbeiten, welche mit der gelinkten Version schnittstellenkompatibel sind.
- e) Sie müssen alle **Installationsinformationen** zur Verfügung stellen, welche dazu benötigt werden, um modifizierte Versionen des kombinierten Werks zu installieren und auszuführen – allerdings nur dann, wenn Sie dazu gemäss Section 6 der GNU GPL verpflichtet wären. Wenn Sie die Option gemäss Section 4 lit. d Abs. 0 verwenden, müssen die Installationsinformationen dem entsprechenden Minimalsourcecode und Anwendungsprogrammcode beiliegen. Wenn Sie die Option gemäss Section 4 lit. d Abs. 1 verwenden, müssen Sie die Installationsinformationen in einer Form zur Verfügung stellen, die in Section 6 der GNU GPL für das Übertragen des entsprechenden Sourcecodes spezifiziert wurde.

Section 5: Kombinierte Bibliotheken

Sie dürfen Programmroutinen aus der Bibliothek, welche der vorliegenden Lizenz unterstehen, mit anderen Bibliotheks-Routinen (library facilities), die keine Anwendungsprogramme sind und die nicht unter der vorliegenden Lizenz stehen, in einer einzigen Bibliothek nebeneinanderstellen und eine derartige kombinierte Bibliothek unter Bedingungen Ihrer Wahl übertragen, wenn Sie die beiden folgenden Handlungen ausführen:

- a) Sie legen der kombinierten Bibliothek ein **separates Exemplar der Programmroutinen** bei, welche auf der ursprünglichen Bibliothek basieren. Dieses ist unter den Bedingungen der vorliegenden Lizenz zu übertragen.
- b) Sie versehen die kombinierte Bibliothek mit einem deutlichen **Hinweis**, dass Teile davon ein auf der Bibliothek basierendes Werk darstellen und Sie erklären, wo die entbündelte Form desselben zu finden ist.

Section 6: Überarbeitungen der GNU Lesser General Public License

¹ Die Free Software Foundation kann von Zeit zu Zeit überarbeitete und / oder **neue Versionen der Lesser General Public License** veröffentlichen. Solche neuen Versionen werden den Grundprinzipien der gegenwärtigen entsprechen, können aber im Detail abweichen, um neuen Problemen und Anforderungen gerecht zu werden.

² Jede Version der vorliegenden Lizenz hat eine eindeutige **Versionsnummer**. Wenn in einem Werk angegeben wird, dass es der vorliegenden Lizenz in einer bestimmten Versionsnummer 'oder jeder späteren Version' (*or any later version*) unterliegt, so haben Sie die Wahl, entweder den Bestimmungen der genannten Version zu folgen oder denen jeder beliebigen späteren Version, die von der Free Software Foundation veröffentlicht wurde. Wenn das Programm keine Versionsnummer angibt, können Sie jede beliebige Version wählen, die von der Free Software Foundation veröffentlicht wurde.

³ Wenn die Bibliothek – so wie Sie sie erhalten haben – vorsieht, dass ein **Bevollmächtigter** entscheiden kann, ob zukünftige Versionen der GNU Lesser General Public License anwendbar sein sollen, so berechtigt Sie die öffentliche Stellungnahme des Bevollmächtigten, eine bestimmte Version anzunehmen, dauerhaft, diese Version für die Bibliothek zu wählen.

Copyright © 2007 Free Software Foundation, Inc. (<http://fsf.org>) 51 Franklin Street, Fifth Floor, Boston, MA 02110-1301, USA.